

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Dieses Merkblatt soll einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) geben.

I. Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nach dem UVG (§ 1 UVG)

Anspruch auf Unterhaltsvorschuss hat, wer

- 1) das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- 2) in Deutschland **bei einem** seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte voraussichtlich für wenigstens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist
und
- 3) nicht oder nicht regelmäßig
 - a) Unterhalt von dem anderen Elternteil oder
 - b) wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge mindestens in der Höhe erhält, wie sie unter Abschnitt II. angegeben ist.
- 4) Für Kinder **ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres** besteht nur dann ein Anspruch, wenn
 - das Kind keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bezieht **oder**
 - durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach SGB II vermieden werden kann **oder**
 - der alleinerziehende Elternteil neben SGB II-Leistungen über ein monatliches Einkommen von mindestens 600,00 Euro brutto verfügt.

Bei ausländischen Staatsangehörigen müssen zusätzlich weitere ausländerrechtliche Voraussetzungen vorliegen. Diese werden im Einzelfall geprüft (vorzulegen ist unbedingt der jeweilige Aufenthaltstitel).

II. Wie hoch ist der Unterhaltsvorschuss (§ 2 UVG)?

Der Unterhaltsvorschuss beträgt (nach Abzug des Erstkindergeldes)

ab 01.01.2023

- | | |
|---|-------------|
| - für Kinder unter 6 Jahren | 187,00 Euro |
| - für Kinder von 6 bis unter 12 Jahren | 252,00 Euro |
| - für Kinder von 12 bis unter 18 Jahren | 338,00 Euro |

Hiervon werden abgezogen:

- Die eingehenden Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder die Waisenbezüge, die das Kind nach dem Tod des anderen Elternteils oder des Stiefelternteils erhält,
- Einkünfte des Kindes aus Arbeit und Vermögen, wenn das Kind keine allgemeinbildende Schule mehr besucht (gilt ab 12 Jahren).

III. Ab wann wird Unterhaltsvorschuss gezahlt?

Die Unterhaltsvorschussleistung wird ab Beginn der Antragstellung für den Antragsmonat gezahlt. Sie kann rückwirkend für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt I. genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen des Kindes gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

IV. Mitwirkungspflichten des alleinerziehenden Elternteils

Änderungen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, sind der Unterhaltsvorschusskasse unverzüglich mitzuteilen, insbesondere

- wenn Sie umziehen,
- wenn das Kind nicht mehr bei Ihnen lebt, auch wenn es sich z. B. vorübergehend in einer Pflegefamilie oder in einem Heim aufhält,
- **wenn Sie heiraten, auch wenn der Partner nicht der Elternteil des Kindes ist, oder wenn Sie eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingehen,**
- wenn Sie sich die Betreuung Ihres Kindes mit dem anderen Elternteil teilen, insbesondere jede Erhöhung des Betreuungsanteils des anderen Elternteils,
- wenn Sie sich mit Ihrem Ehepartner bzw. dem Vater Ihres Kindes wieder versöhnen oder die Trennung aufheben,
- wenn Sie mit dem anderen Elternteil zusammenziehen,
- wenn vom anderen Elternteil Unterhaltszahlungen direkt bei Ihnen eingehen oder
- der andere Elternteil Bereitschaft zeigt, regelmäßig Unterhalt für das berechnete Kind zu leisten,
- wenn Sie eine Beistandschaft für Ihr Kind einrichten lassen oder Sie einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung des Unterhalts beauftragt haben,
- wichtige Informationen über den anderen Elternteil, die Ihnen bekannt werden, z. B. Arbeitsstelle, Adresse, sofern der Aufenthalt des anderen Elternteils bisher unbekannt war, und Änderungen der persönlichen und finanziellen Verhältnisse,
- wenn im Fall des Todes des anderen Elternteils/Stiefelternteils mit Rücksicht hierauf dem Kind Waisenbezüge bewilligt werden oder stattdessen eine Abfindung gewährt wird,
- wenn eine Verpflichtungserklärung nach dem Ausländergesetz besteht,
- bei Beginn, Änderung oder Beendigung
 - der allgemeinbildenden Schule (ab dem 15. Lebensjahr),
 - einer Ausbildung, Erwerbstätigkeit, eines Freiwilligendienstes u. Ä. (ab dem 15. Lebensjahr),
- wenn das Kind eigenes Einkommen (z. B. Ausbildungsvergütung) oder Einkommen aus Vermögen hat (gilt ab 12 Jahren).

Sollte die Vaterschaft nicht festgestellt sein, sind Sie außerdem verpflichtet, alles Mögliche und Zumutbare zu tun, um zur Feststellung der Vaterschaft und der Ermittlung des Aufenthalts des möglichen Kindsvaters beizutragen.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung Ihrer Mitwirkungspflichten kann mit Bußgeld geahndet werden.

V. In welchen Fällen muss Unterhaltsvorschuss zurückgezahlt werden?

Unterhaltsvorschuss muss zurückgezahlt werden,

- wenn bei der Antragstellung vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder später die Mitwirkungspflicht (siehe Abschnitt IV.) verletzt worden ist,
- wenn der allein erziehende Elternteil gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren oder
- wenn das Kind nach Antragstellung Einkommen erzielt hat, das bei der Berechnung der Leistungen nach dem UVG hätte angerechnet werden müssen (vgl. Abschnitt II.).

VI. Wie wirkt sich Unterhaltsvorschuss auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsvorschussleistung gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie wird daher z. B. auf die Grundsicherung, das Arbeitslosengeld II/Bürgergeld, das Wohngeld und den Kinderzuschlag angerechnet.

VII. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt Sie hierbei die Beistandschaft des Jugendamts.